

Zwischen der

## **Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH)**

und dem

## **IKK-Landesverband Nord**

wird bezüglich der „Vereinbarung über die ambulante Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten“ vom 08.12.1998 folgende

### **Nachtragsvereinbarung**

getroffen.

1. Aufgrund der Währungsumstellung auf Euro ab 01.01.2002 sowie der Neugestaltung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zum 01.04.2005 vereinbaren die Vertragspartner folgende Änderungen der Vereinbarung vom 08.12.1998:
  - a) In § 7 Abs. 2a werden die Angaben "160,-- DM" und „9450“ ersetzt durch die Angaben "81,81 €" und „99450“.  
In § 7 Abs. 2b werden die Angaben "120,-- DM" und „9451“ ersetzt durch die Angaben "61,36 €" und „99451“.
  - b) In § 7 Abs. 3 wird folgender Satz neu aufgenommen:  
*„Eine gleichzeitige Abrechnung der EBM-Ziffern 30700 und 30701 ist ausgeschlossen.“*
  - c) § 12 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

2. Im übrigen besteht die Vereinbarung vom 08.12.1998 in der bisherigen Form fort.
3. Diese Nachtragsvereinbarung steht ggf. unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Nichtbeanstandung.

Bad Segeberg / Lübeck, den 14.04.2005



Kassenärztliche Vereinigung  
Schleswig-Holstein

IKK-Landesverband Nord